



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 21.05.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 21.11.2021

Meldungsnummer: UV02-0000000793

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur

Gerichtlicher Entscheid gegen amanecer consulting GmbH in Liquidation

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

amanecer consulting GmbH in Liquidation

CHE-323.620.155

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

8543 Bertschikon

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom 11. Mai 2021 bleibt zuhanden der Antragsgegnerin bei den Akten.
2. Der Antragsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen. Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Antragsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 731b Abs. 1 bis Ziff. 3 OR). Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).
3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Antragsgegnerin
 - eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt und beim Handelsregisteramt anmeldet (Art. 814 Abs. 3 OR) und
 - ein gültiges Domizil eintragen lässt.
4. An die Antragsgegnerin ergehen folgende Hinweise:
 - Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.
 - Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.

- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.
- Eingaben an das Gericht haben schriftlich u erfolgen.

5. ...

Geschäftsnummer: EO210012-K

Entscheiddatum: 19.05.2021

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Einzelgericht summarisches Verfahren

Frist: 20 Tage

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Winterthur,
Lindstrasse 10,
8400 Winterthur